



**BUNDEGESELLSCHAFT
FÜR ENDLAGERUNG**

BGE | Eschenstraße 55 | 31224 Peine

Stadt Aschaffenburg
Stadtplanungsamt
Sachgebiet Stadtentwicklung/ Umweltplanung
Dalbergstraße 15
63739 Aschaffenburg

per Mail:

Eschenstraße 55
31224 Peine
T +49 30 18333 - 0
www.bge.de

Ansprechpartner

Fax
E-Mail dialog@bge.de
Mein Zeichen

**Datum und Zeichen Ihres
Schreibens**
31.05.2021
Datum 8. Juli 2021

Ihr Schreiben vom 31. Mai 2021

Sehr geehrter

vielen Dank für Ihre Stellungnahme der Stadt Aschaffenburg im Rahmen des 2. Beratungstermins der Fachkonferenz Teilgebiete. Als Vorhabenträgerin im Standortauswahlverfahren wurde uns Ihr Schreiben zuständigkeitshalber vom BASE übermittelt. Gerne beantworten wir Ihnen Ihre Fragen heute schriftlich.

Für uns sind regionale Hinweise sehr hilfreich für die weitere Eingrenzung der Teilgebiete hin zu dem Standort mit der bestmöglichen Sicherheit für die Errichtung einer Anlage nach § 9a Abs. 3 S. 1 des Atomgesetzes. Wir nehmen Ihre Hinweise gerne auf und werden diese im weiteren Verlauf des Standortauswahlverfahrens entsprechend berücksichtigen.

- 1. Die Eignung der Region Spessart und insbesondere für den Raum Aschaffenburg fußt auf einer unvollständigen Datengrundlage. Wie ist möglich auf der Grundlage dieser dürftigen Datenlagen eine Eignung als potenzielle atomare Endlagerregion herstellen?*

Da für die Anwendung der gesetzlich festgelegten Anforderungen und Kriterien zum aktuellen Stand des Verfahrens gebietsspezifische Daten nicht flächendeckend vorlagen, wurde bei der Bewertung der vorliegenden Daten und Referenzdaten tendenziell positivere Werte angenommen. Hintergrund dieses überschätzenden Vorgehens ist, dass kein potentiell geeignetes Gebiet frühzeitig ausscheiden soll.

Die Arbeiten im Schritt 1 der Phase I des Standortauswahlverfahrens basieren im Wesentlichen auf einer Auswertung der von den Bundes- und Landesbehörden übermittelten Daten, welche der BGE im Zuge der im Jahr 2017 gestarteten Datenabfragen übermittelt wurden. Die Geologischen Landesdienste und die Bundesanstalt für Geologie und Rohstoffe

Bundes-Gesellschaft für Endlagerung mbH (BGE)

Sitz der Gesellschaft: Peine, eingetragen beim Handelsregister AG Hildesheim (HRB 204918)

Geschäftsführung: Stefan Studt (Vors.), Beate Kallenbach-Herbert, Steffen Kanitz, Dr. Thomas Lautsch

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Staatssekretär Jochen Flasbarth

Kontoverbindung: Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg - IBAN DE57 2699 1066 7220 2270 00, BIC GENODEF1WOB

USt-Id.Nr. DE 308282389, **Steuernummer** 38/210/05728



(BGR) sowie rund weitere 50 Behörden haben der BGE umfangreiche Datenbestände zur Verfügung gestellt.

Nach § 13 Standortauswahlgesetz (StandAG, [Gesetz im Internet](#)) sind Teilgebiete jene Gebiete in Deutschland, die günstige geologische Voraussetzungen für die sichere Endlagerung hochradioaktiver Abfälle in einem der drei Wirtsgesteine (Salz-, Ton- und Kristallingestein) erwarten lassen. Eine Aussage über die Eignung der aktuell 90 Teilgebiete ist damit nicht verbunden.

Der Zwischenbericht Teilgebiete zeigt einen ersten Stand der Arbeiten der BGE. Das Standortauswahlgesetz beschreibt ein gestuftes Suchverfahren, bei dem in den nächsten Bearbeitungsschritten die Flughöhe der Betrachtung immer weiter abnehmen wird. Im Schritt 2 der Phase I wird eine Steigerung der Detailtiefe stattfinden. So werden beispielsweise bei der erneuten Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien verstärkt gebietsspezifische Daten verwendet. Auch die Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen werden in jeder Phase des Standortauswahlverfahrens erneut angewendet. Im weiteren Verlauf des Verfahrens sinkt die Flughöhe immer weiter ab und dementsprechend werden die betrachteten Gebiete immer weniger und kleiner, gleichzeitig werden dafür immer mehr Details betrachtet. Die erweiterte Datenlage ermöglicht die im derzeitigen Verfahrensstand vorliegenden Bewertungen zu untermauern oder zu widerlegen.

- 2. Der Spessart weist zum einem eine ausgeprägte Bruchtektonik auf zum anderen liegt er im Spannungsfeld des Oberrheingrabens, hier muss mit potenziellen Erdbeben gerechnet werden. Inwieweit wurden diese Fragestellungen in den vorgelegten Ausführungen berücksichtigt?*

Störungszonen wurden bei der Ermittlung der Teilgebiete an verschiedenen Stellen berücksichtigt. Zunächst haben wir das Ausschlusskriterium „Aktive Störungszonen“ angewendet. Die Anwendung der Ausschlusskriterien ist in der dazugehörigen untersetzenden Unterlage ([Anwendung Ausschlusskriterien gemäß § 22 StandAG \(PDF\)](#)) dokumentiert. Welches Ausschlusskriterium genau an einer Stelle angewendet wurde und zu ausgeschlossenen Gebieten geführt hat, kann in unserer interaktiven Karte gut nachvollzogen werden: <https://www.bge.de/de/endlagersuche/zwischenbericht-teilgebiete/>.

Außerdem wurden Störungszonen auch bei der Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien bei dem Kriterium 11 berücksichtigt (Indikator „Strukturelle Komplikationen im Deckgebirge“).

Im weiteren Verlauf des Standortauswahlverfahrens und mit Beginn der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen werden wir noch einmal verstärkt gebietsspezifische Störungszonen im Untergrund untersuchen, vor allem auch in Hinblick auf ihre Aktivität und ihren Verlauf im Untergrund.



Zum Ausschluss aktiver Störungzonen in der tektonischen Großstruktur Oberrheingraben finden Sie weitere Informationen im o. g. Dokument auf Seite 44.

Natürliche Erdbeben wurden im Zuge der Anwendung des Ausschlusskriteriums „Seismische Aktivität“ berücksichtigt. Das Standortauswahlgesetz verweist hier in § 22 Abs. 2 Nr. 4 auf die „Karte der Erdbebenzonen“ in der DIN EN 1998-1/NA:2011-01. Demnach sind Gebiete auszuschließen, in denen die seismische Gefährdung größer ist als in Erdbebenzone 1. Übersetzt sind hiervon Gebiete betroffen, in denen Erdbeben mit einer Intensität von 7,0 oder mehr auftreten können. Diese Gebiete wurden im 1. Schritt der Phase I ausgeschlossen.

Nichtsdestotrotz hat sich der Stand der Wissenschaft zur probabilistischen seismischen Gefährdungsanalyse inzwischen weiterentwickelt. Auf Grundlage einer Neueinschätzung der Erdbebengefährdung Deutschlands befindet sich der Nationale Anhang der DIN EN 1998-1 aktuell in einem Überarbeitungsverfahren, welches noch nicht abgeschlossen ist. Sobald ein neuer Nationaler Anhang gilt und alle erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, wird die BGE diesen im Standortauswahlverfahren berücksichtigen.

- 3. Wurde in den Ausführungen die geologischen und thermischen Verhältnisse sowie deren Auswirkungen der potenziellen Kalt- und Warmzeiten für einen Endlagerungszeitraum von 1 Million Jahre berücksichtigt?*

Im Schritt 1 der Phase I des Standortauswahlverfahrens ging es zunächst einmal um die Geologie und um das Aktenstudium des bei Landes- und Bundesbehörden vorhandenen Wissens über den tiefen Untergrund in Deutschland. Auswirkungen klimatischer Veränderungen sind bislang nicht berücksichtigt, werden aber im weiteren Verfahren eine wichtige Rolle spielen.

Im Schritt 2 der Phase I des Standortauswahlverfahrens spielen die von Ihnen beschriebenen Fragen eine Rolle: Das StandAG fordert von der BGE hierzu, für die weiter zu erkundenden Gebiete repräsentative vorläufige Sicherheitsanalysen zu erstellen. In diesen werden unter anderem auch Hochrechnungen von Klimamodellen berücksichtigt.

So ist eine Eiszeit ein wahrscheinliches Ereignis, das in den nächsten Jahrtausenden eintreten kann oder wird. Die Tiefe eines Einlagerungsbereiches richtet sich genau nach solchen Faktoren wie der Auflast durch einen Gletscher oder dem Abtrag durch Schmelzwasser. Nichtsdestotrotz muss selbstverständlich sichergestellt werden, dass die geologischen Barrieren diese Szenarien standhalten.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Anmerkungen oder Fragen zum Verfahren zur Verfügung. Wir würden uns freuen, wenn Sie uns auf unserem Weg auch weiterhin kritisch begleiten.

Mit freundlichen Grüßen



**BUNDESGESELLSCHAFT
FÜR ENDLAGERUNG**

